

Kleinseen Lotse

Jahrgang 15 | Sonnabend, den 30. März 2019 | Nummer 03

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte

Durch den Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. organisiert und durch die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH personell, organisatorisch und finanziell unterstützt, findet am 4. und 5. Mai 2019 das Event „48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte“ statt, zu dem Berliner, Brandenburger und Einwohner sowie Gäste aus Mecklenburg-Vorpommern per Bahn und Bus die Region zwischen Feldberg, Wesenberg, Mirow und Rechlin sowie Neustrelitz, Neubrandenburg und Waren/Müritz erkunden. Auch die Bewohner der Mecklenburgischen Kleinseenplatte sind herzlich dazu eingeladen, die Region und ihre Angebote kennen zu lernen. Mehr Informationen hierzu auf den Internetseiten www.klein-seenplatte.de oder auf www.ansommern.de. Programmflyer gibt es unter anderem in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg.



Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Sonder-
beilage
Stellenmarkt
M-V

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“
erscheint am 20. April 2019.

Amtliche Bekanntmachungen



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Technische Organisation der Feuerwehren (w, m, d)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Touristinformationen Mirow und Wesenberg eine

Touristikfachkraft (m/w/d)

Detailinformationen zur Stelle erhalten Sie auf <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/stellenausschreibung>



Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH,
Geschäftsführer: Enrico Hackbarth,
Burg 1, 17255 Wesenberg,
Telefon: 039832 20 389

Haushaltssatzung der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 352.000,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 427.200,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 75.200,00 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 75.200,00 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
 - die Entnahme aus Rücklagen auf 4.700,00 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 70.500,00 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 329.200,00 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 370.600,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 41.400,00 EUR

- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR
- die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0,00 EUR
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 502.000,00 EUR
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 478.500,00 EUR
- 23.500,00 EUR
- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf - 31.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 410.000,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 32.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 333 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0594 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital¹

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 1.911.471,30 EUR.

§ 8

Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 50.000 EUR übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.03.2019 erteilt.

Priepert, den 05.03.2019

gez.

Manfred Giesenberg

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.03.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Seenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

1Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2017 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Haushaltssatzung der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.445.900,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.751.100,00 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 305.200,00 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 305.200,00 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
 - die Entnahme aus Rücklagen auf 305.200,00 EUR

- | | | |
|----|--|------------------|
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 4.492.600,00 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 4.281.400,00 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | + 211.200,00 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.093.800,00 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.715.500,00 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 621.700,00 EUR |
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | - 592.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 688.500,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6289 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital¹

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 21.450.685,63 EUR.

§ 8

Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.03.2019 erteilt.

Mirow, den 12.03.2019

gez.

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.03.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

1Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2017 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Jahresabschluss der Stadt Mirow zum 31.12.2016

Die Stadtvertretung hat am 19.02.2019 den Jahresabschluss 2016 der Stadt Mirow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Mirow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 20.02.2019

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow zum 31.12.2016

Die Stadtvertretung hat am 19.02.2019 den Jahresabschluss 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 20.02.2019

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat am 11.03.2019 den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wustrow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 12.03.2019

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998, (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Priepert vom 29.01.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Priepert unterhält den in ihrem Bereich liegenden Friedhof in Priepert.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof bildet eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Priepert.

Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Priepert. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf dem Friedhof ausreicht.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert kann für den Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigem öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind soweit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in die dafür vorgesehene Behälter zu verbringen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofsbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Gemeinde nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden..

(7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte**§ 7****Ruhezeiten**

(1) Auf dem Friedhof gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren.

Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8**Nutzungsrechte**

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.

(2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.

(4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen.

Anderenfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

- c) Volljährige Kinder,
- d) Eltern,
- e) Volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) Volljährige Enkel
- h) die nicht unter a bis g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

(5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnenwahlgräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 9

Erlöschen, Beräumung

(1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

(2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.

(4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz M-V beizufügen ist. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf dem gemeindlichen Friedhof stehen im Eigentum der Gemeinde Priepert. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof in Priepert werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Anonymes Grabfeld für Urnen (§ 12 Anonyme Urnengräber)
- b) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 13)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
- d) Wahlgrabstätten (§ 15)
- e) Ehrenggrabstätten (§ 16)

§ 12

Anonyme Urnengräber

(1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschafter gepflegt.

(2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.

(3) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 mal 0,50 m.

§ 13

Urnenasengräber mit liegender Grabsteinplatte

(1) Urnenasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,50 m x 0,50 m.

(4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbezwirtschafter gepflegt.

(5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig.

Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,30 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten.

Die Beschriftung der Steinplatte erfolgt einheitlich in Richtung Hauptweg. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet.

Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf der Grabsteinplatte nicht gestattet.

§ 14

Urnwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 22 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(5) Die Abmessung von Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel- oder Doppelgrabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3- monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Bestattungsvorschriften

§ 17

Anmeldung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Priept anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen: der Beisetungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen, gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 18

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 19

Trauerhalle

(1) Die Gemeinde Priept stellt auf Antrag die Trauerhalle zur Verfügung.

(2) In der Trauerhalle werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig.

(3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

§ 20

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.

(2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt.

(3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Zuständigkeit

(1) Für die Gestaltung der Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und

Instandhaltung der anonymen Grabstätten und der Urnenrasengräber obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

§ 22

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

VII. Grabmale und Grabausstattungen

§ 23

Anforderungen an die Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 14 und § 15 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 13 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten (0,50 x 0,50) zulässig und Grabstellen nach § 12 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind bei Grabstellen nach § 14 und § 15 zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 0,10 m nicht übersteigen und nur bis 0,15 m das Erdreich überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich ragt.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem

zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 26

Ersatzvornahme

(1) Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 28

Gebühren

(1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Priepert verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Priepert.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen dieser Friedhofssatzung verhält oder handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.07.2006 außer Kraft.

Priepert, den 29.01.2019



Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofssatzung der Stadt Mirow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mirow vom 18. Dezember 2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises

Mecklenburgische Seenplatte die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Mirow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Mirow - Stadt
2. Friedhof Mirow - Dorf
3. Friedhof Granzow
4. Friedhof Starsow
5. Friedhof Qualzow
6. Friedhof Blankenförde
7. Friedhof Schillersdorf
8. Trauerhalle Friedhof Leussow
9. Trauerhalle Friedhof Roggentin

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Mirow. Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mirow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Mirow. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf den städtischen Friedhöfen ausreicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Stadtvertretung der Stadt Mirow kann für die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigen öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind so weit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,

2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
 3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich nehmen.
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Stadt nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.
- Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

§ 7

Ruhezeiten

- (1) Auf allen in § 1 genannten Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8

Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle

- (2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.

- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushängung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.

- (4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Andernfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a. Ehegatten,
- b. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c. Volljährige Kinder,
- d. Eltern,
- e. Volljährige Geschwister,
- f. Großeltern,
- g. Volljährige Enkel,
- h. Die nicht unter a bis g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

- (5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnenwahlgräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 9

Erlöschen, Beräumung

- (1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

- (2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.

- (4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz; M-V beizufügen ist. Die Entscheidung über die Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung im Namen der Stadt Mirow. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Mirow. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof Mirow - Stadt werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- anonymes Grabfeld für Urnen (§ 12 Anonyme Urnengräber)
 - anonymes Grabfeld für Erdbestattungen (§ 13 Anonyme Erdgräber)
 - Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte (§ 14)
 - Rasengräber für Erdbestattungen mit liegender Grabsteinplatte (§ 15)
 - Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - Wahlgrabstätten (§ 18)
 - Ehrengabstätten (§ 19)
- (3) Auf allen anderen in § 1 genannten Friedhöfen werden nur Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.

§ 12

Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.

§ 13

Anonyme Erdgräber

- (1) Anonyme Erdgräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Die Rasenfläche wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- (2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die Beisetzung der Särge erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m mal 1,30 m.

§ 14

Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Rasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) Während einer Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,60 m mal 0,60 m.

(4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.

(5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf der Grabsteinplatte nicht gestattet.

§ 15

Rasengräber für Erdbestattungen mit liegender Grabsteinplatte

- (1) Rasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt. Es darf pro Grabstelle nur ein Sarg beigesetzt werden. Eine Zweitbelegung ist nicht gestattet.
- (3) Es wird nur Rasen angelegt, der durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt wird. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Die Belegung erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m mal 1,30 m.
- (4) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten, deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen und Gestecken ist auf der Grabsteinplatte nicht gestattet.
- (5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die 20 Jahre hinaus erfolgt nicht.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten können von den Nutzungsberechtigten entsprechend § 25 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.
- (3) Die Abmessung der Urnenreihengrabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die 20 Jahre hinaus erfolgt nicht.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.
- (4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 25 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.
- (5) Die Abmessung Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel- oder Doppelgrabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist

nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V. Bestattungsvorschriften

§ 20

Anmeldung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Mirow anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen: der Beisetzungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 21

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 22

Trauerhalle

(1) Die Stadt Mirow stellt auf Antrag die Trauerhallen zur Verfügung.

(2) In den Trauerhallen werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig.

(3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

§ 23

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.

(2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 90 cm beträgt.

(3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche befindet.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Zuständigkeit

(1) Für die Gestaltung der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der anonymen Grabstätten und der Rasengräber obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

§ 25

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden

VII. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 26

Anforderungen an die Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 16, § 17, § 18 und § 19 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 14 und § 15 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten zulässig, Grabstellen nach § 12 und § 13 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 10 cm nicht übersteigen und nur bis 15 cm das Erdreich überragen.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich ragt.

§ 27

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.

§ 28**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 29**Ersatzvornahme**

(1) Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 30****Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 31**Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Mirow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow.

§ 32**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen dieser Friedhofssatzung verhält oder handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Mirow vom 15.11.2011 außer Kraft.

Mirow, den 18.12.2018



Henry Tesch
1. Stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

am 01.04.2019 auf den Friedhöfen:

Stadt Wesenberg, Ahrensberg, Strasen, Wustrow, Canow, Neu Canow, Grünplan, Drosedow, Priepert

am 02.04.2019 auf den Friedhöfen:

Stadt Mirow, Mirow-Dorf, Starsow, Granzow, Qualzow, Schillersdorf und Blankenförde

durch die Firma Neumann KMD

Aufgrund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Denn leider passiert es recht häufig, dass Grabsteine umstürzen und dadurch erhebliche Personenschäden, sogar mit Todesfolge, verursachen. Manchmal ist dies die Folge davon, dass Grabmale nicht standsicher errichtet worden sind, etwa weil die Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel mangelhaft vorgenommen worden ist. Eine weitere Ursache kann aber auch sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für auf den Friedhöfen Beschäftigte, als auch für Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Kinder und ältere Menschen sind besonders gefährdet.

Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-BG Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Prüflasten werden kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht, dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen.

Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen würden. Diese „Rüttelprobe“ ist verboten!

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit einem entsprechenden Warnaufkleber versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzug, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet und umgelegt.

Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der

Nutzungsberechtigte für Schäden, die z. B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht an der Grabsteinprüfung teilzunehmen.

**Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Friedhofsverwaltung**

Bekanntmachung Mitglieder des Wahlausschusses

Entsprechend § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl M-V 2010 S.690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) ist für die Kommunalwahlen ein Wahlaus-

schuss zu bilden. Die Berufung von Frau Karina Zell als Beisitzerin des Wahlausschusses wird aufgehoben.

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin

Wahlbewerber 2019

Der Wahlausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat in seiner Sitzung am 19. März 2019 für die verbundenen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A) für die Wahl der Stadtvertretung Mirow:

Wahlvorschlag der Partei der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
01	Tesch, Henry	Diplomlehrer	1962	OT Leussow
02	Heyden-Smentek, Martina	Geschäftsführerin	1977	Mirow
03	Rahn, Frank	Schornsteinfegermeister	1962	OT Fleeth
04	Thederan, Frank	Beamter	1965	Mirow
05	Müller, Stefan	Geschäftsführer	1989	OT Babke
06	Jachtner, Kevin	Straßen- und Tiefbauer	1985	Mirow
07	Kittendorf, Christine	Dipl.-Hotelbetriebswirtin	1982	Mirow
08	Lierow, Kevin	Verkäufer	1980	Mirow
09	Tiedt, Konstantin	Maschinen- und Anlagenführer	1983	Mirow
10	Pingel, Sven	Angestellter	1988	Mirow
11	Schwirra, Anke	Pädagogische Mitarbeiterin	1962	OT Leussow
12	Krumm, Matthias	Dachdeckermeister	1979	Mirow

Wahlvorschlag der Partei Die LINKE

01	Fahnow, Waltraud	Buchhalterin	1961	OT Roggentin
----	------------------	--------------	------	--------------

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD

01	Poltier, Ortrud	Krankenschwester	1962	Mirow
02	Vick, Jörg	Rentner	1963	Mirow
03	Vehland, Rolf	Rentner	1955	Mirow
04	Schwenke, Bernd	Rentner	1944	Mirow
05	Soltner, Helmut	Rentner	1951	Mirow

Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

01	Malt, Fabian	Betriebsleiter	1988	OT Diemitz
02	Müller-Deku, Tobias	Cider-Hersteller	1962	OT Diemitz
03	May, Falk	Landwirt	1962	OT Qualzow
04	Hermann, Michael	Ingenieur	1962	Mirow

Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland - AfD

01	Räder, Stefan	Selbstständig	1967	OT Qualzow
02	Manthey, Christoph	Fachkraft Arbeitssicherheit	1980	OT Starsow
03	Räder, Bernadett	Bürokauffrau	1972	OT Qualzow

Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP

01	Dorn, Ralf	Forstwirt	1969	OT Granzow
02	Schmettau, Karlo	Einzelhändler	1972	Mirow
03	Haack, Gabriele	Geschäftsführerin	1966	Mirow
04	Grählert, Hartwig	Dipl.-Ingenieur	1951	Mirow
05	Nemecz, Andrea	Hotelbetriebswirtin	1968	OT Granzow
06	Hartmann, Anja	Friseurmeisterin	1974	OT Starsow
07	Butte, Melanie	Juristin	1990	Mirow
08	Hildebrandt, Liane	Kosmetikerin	1973	Mirow
09	Lindstaedt, Michael	Servicetechniker	1973	Mirow
10	Grählert, Stefan	Baubetreuer	1975	Mirow
11	Heyden, Conny	Disponent	1972	Mirow

Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Fischer

01	Fischer, Uwe	Kaufmann	1959	OT Blankenförde
----	--------------	----------	------	-----------------

B) für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mirow:

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU

01	Tesch, Henry	Diplomlehrer	1962	OT Leussow
----	--------------	--------------	------	------------

Wahlvorschlag für die Freie Demokratische Partei - FDP

01	Dorn, Ralf	Forstwirt	1969	OT Granzow
----	------------	-----------	------	------------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

C) für die Wahl der Gemeindevertretung Priepert:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Giesenberg, Manfred	Geschäftsführer	1965	Priepert
02	Brümmer, Annett	Dipl. Verwaltungs-Betriebswirtin	1969	Priepert
03	Fischer, Doreen	Kaufmännische Angestellte	1971	Priepert
04	Hildebrandt, Karin	Selbstständig	1959	Priepert
05	Kiewitz-Schade, Cindy	Betriebswirtin	1977	Priepert
06	Simon, Karen	Selbstständig Musikschule	1986	Priepert
07	Brückner, Thomas	Angestellter	1962	Priepert
08	Otto, Gilbert	Einzelhandelskaufmann	1973	Priepert
09	Schneegaß, Jörn	Elektromonteur	1972	Priepert

D) für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Priepert:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Giesenberg, Manfred	Geschäftsführer	1965	Priepert
----	---------------------	-----------------	------	----------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

E) für die Wahl der Stadtvertretung Wesenberg:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Rißmann, Steffen	Dipl.-Betriebswirt (FH)	1967	Wesenberg
02	Splett, Thomas	Bauunternehmer	1969	Wesenberg
03	Frank, Harry	Verwaltungsangestellter	1953	Wesenberg
04	Zander, Thomas	Bauunternehmer	1973	Wesenberg
05	Bartelt, Volker	Meister HLS	1966	Wesenberg
06	Töllner, René	Gastronom	1986	Wesenberg
07	Meincke, Kirsten	Wirtschaftskauffrau	1964	Wesenberg
08	Falkenberg, Erich	Dipl.-Ingenieur (FH)	1957	OT Ahrensberg
09	Plantikow, Ols	KFZ-Meister	1969	Wesenberg
10	Browarzik, Silvio	Ausbauunternehmer	1984	Wesenberg
11	Rebom, Simone	Geschäftsführerin Pflegedienst	1979	OT Strasen

Wahlvorschlag der Partei Die LINKE

01	Rechlin, Heino	Diplomingenieur	1951	OT Zirtow
02	Peters, Elke	Diplomlehrerin Geo/Ru	1950	Wesenberg
03	Maier, Bettina	Bürokauffrau	1950	Wesenberg
04	König, Egbert	Arbeitsuchender	1958	Wesenberg
05	Engel, Sebastian	Verwaltungsbetriebswirt	1983	Wesenberg
06	Richter, Sigrid	Laborantin	1956	Wesenberg

Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD

01	Dittrich, Brunhilde	Diplom-Kauffrau	1951	Wesenberg
----	---------------------	-----------------	------	-----------

Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland - AfD

01	Eckardt, Björn	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1962	OT Strasen
----	----------------	--------------------------------	------	------------

Wahlvorschlag der Wählergruppe „Bürger für Wesenberg/Die GRÜNEN“ - BfW/GRÜNE

01	Schöpke, Kai	Polizeibeamter	1977	Wesenberg
02	Bork, Martin	Fischereingenieur	1982	Wesenberg
03	Sarodnik, Peggy	Touristikerin	1972	Wesenberg
04	Buhrow, Bernd	Hausmeister	1969	OT Wesenberg
05	Schöniger, Mandy	Schulleiterin	1972	Wesenberg
06	Schulz, Marko	Dachdeckermeister	1973	OT Strasen
07	Gestewitz, Uwe	Selbstständig	1954	Wesenberg
08	Schnur, Jacqueline	Physiotherapeutin	1973	OT Strasen
09	Zell, Fred	Zimmerer	1966	OT Strasen
10	Birke, Jana	Verkäuferin	1985	Wesenberg

F) für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wesenberg:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Rißmann, Steffen	Dipl.-Betriebswirt (FH)	1967	Wesenberg
----	------------------	-------------------------	------	-----------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

Wahlvorschlag der Wählergruppe „Bürger für Wesenberg/Die GRÜNEN“ - BfW/GRÜNE

01	Schöpke, Kai	Polizeibeamter	1977	Wesenberg
----	--------------	----------------	------	-----------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE

01	Rechlin, Heino	Diplomingenieur	1951	OT Zirtow
----	----------------	-----------------	------	-----------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland - AfD

01	Eckardt, Björn	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1962	OT Strasen
----	----------------	--------------------------------	------	------------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

G) für die Wahl der Gemeindevertretung Wustrow:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Kruse, Heiko	Versicherungsfachangestellter	1967	Wustrow
02	Bahrmann, Antje	Diplomkauffrau	1974	OT Pälitzhof
03	Franz, Steffen	Verwaltungsangestellter	1978	Wustrow
04	Kerger, Daniela	Krankenschwester	1971	Wustrow
05	Malinowski, Christel	Personalsachbearbeiterin	1954	OT Drosedow
06	Müller, André	Polizeivollzugsbeamter	1967	OT Canow
07	Tobien, Christian	Selbstst. Hausmeisterservice	1986	Wustrow

Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE

01	Hübner, Jan	Chemikant	1981	Wustrow
----	-------------	-----------	------	---------

Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

01	Hofmann, Steffen	Selbstständig	1962	OT Canow
----	------------------	---------------	------	----------

Wahlvorschlag der Wählergruppe „Eigenständigkeit für Wustrow“ - EfW

01	Schindler, Christine	Verkäuferin	1965	Wustrow
02	Schubert, Manfred	Pharmareferent	1966	OT Pälitzhof
03	Sacher, Björn	Selbstständig	1984	Wustrow
04	Arlt, Ramona	Betriebswirtin	1975	Wustrow
05	Grothe, Andreas	Baufacharbeiter	1962	Wustrow

H) für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wustrow:**Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU**

01	Kruse, Heiko	Versicherungsfachangestellter	1967	Wustrow
----	--------------	-------------------------------	------	---------

keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt; Unvereinbarkeit von Mandat und Amt ist nicht gegeben

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Wustrow: Grundstück am See

Die Gemeinde Wustrow schreibt das Grundstück des ehemaligen Ferienlagers am Plätlinsee zum Höchstgebot mit Mindestgebot aus.

Strasener Chaussee 6 in 17255 Wustrow

Mindestgebot: 260.440 €
 Grundstücksgröße: ca. 6.511 m²
 Gemarkung: Wustrow
 Flur, Flurstück: 1, 235/2

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen. Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 09.04.2019 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Gemeinde Wustrow, „Grundstück ehem. Ferienlager“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Gemeinde Wustrow
 Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
 R.-Breitscheid-Str. 24
 17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter 039833 28037 bzw. per E-Mail an grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.



Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße (Textsatzung) der Stadt Mirow

Übersichtsplan



Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 19.02.2019 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße bestehend aus dem Text (Textsatzung) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße wird hiermit bekanntgemacht.

Die Textsatzung mit Begründung kann während der Dienststunden im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 - „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ östlich der Schillerstraße der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 14.03.2019

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2010 - „Biogasanlage Mirow“ der Stadt Mirow

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 12.05.2015 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.01/2010 „Biogasanlage Mirow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil 13) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2010 - „Biogasanlage Mirow“ wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie Mirow- Neustrelitz,
- im Osten durch einen Feldweg,
- im Süden durch landwirtschaftlichen Flächen,
- im Westen durch ein Feuchtbiotop.

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2010 - „Biogasanlage Mirow“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plan mit Begründung kann während der Dienststunden im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2010 - „Biogasanlage Mirow“ der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 19.03.2018

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH gemäß § 14 Absatz 5 KPG M-V

1.

Der Jahresabschluss der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH zum 31.12.2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Zweigniederlassung Rostock, geprüft und am 03.08.2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 3. August 2018 den folgenden mit einem Hinweis versehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH, Wesenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit

hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetz-

lichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft auch künftig auf Zuwendungen des Gesellschafters angewiesen sein wird.

Rostock, den 3. August 2018

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock
Feld (Wirtschaftsprüfer) und Christmann (Wirtschaftsprüfer)

2.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit seinem Schreiben vom 21. Februar 2019 gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V den Prüfbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit dem Hinweis „Der Landesrechnungshof hat auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gesondert hingewiesen. Danach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen, die Gesellschaft wird jedoch auch künftig auf Zuwendungen des Gesellschafters angewiesen sein (Tz. 46 S. 23).“ weitergeleitet.

3.

Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 22. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates wird der Jahresabschluss zum 31.12.2017 für die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH festgestellt und genehmigt. Der Jahresfehlbetrag 2017 (*Anmerkung: Jahresfehlbetrag 2017 = 164.067,89 €.* Dieser „Jahresfehlbetrag“ resultiert aus der überwiegender Tätigkeit der Gesellschaft im non-profit-Bereich, wie es vor der Gründung der Gesellschaft bereits in den Touristinformativen Mirow und Wesenberg der Fall war.) wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage durch den Gesellschafter ausgeglichen. Dem Geschäftsführer Enrico Hackbarth wird für das Geschäftsjahr 2017 volle Entlastung erteilt.

4.

Nach dem Tag der Veröffentlichung vorstehender Darlegungen werden der Jahresabschluss und der Lagebericht zur öffentlichen Einsichtnahme 7 Tage in den Räumen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH, Burg 1, 17255 Wesenberg ausgelegt.

Enrico Hackbarth
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Haushaltsrechnung der Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH für das Haushaltsjahr 2017

Der festgestellte Jahresabschluss 2017 liegt nach Freigabe durch den Landesrechnungshof vom 09.01.2019 während der Dienststunden im Büro der Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH, Straße des Friedens 15 aus.

Jeder kann Einsicht nehmen.

Die Gesellschafter der „Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH“ haben in ihrer Sitzung am 22.10.2018 die Jahresrechnung 2017 festgestellt und haben beschlossen, den Jahresüberschuss mit den Fehlbeträgen der Vorjahre zu verrechnen.

Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde vom Jahresabschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesenberg, den 01.03.2019

Wohnungsgesellschaft
Wesenberg mbH

Stegemann
Geschäftsführerin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zirtow

Zur **nichtöffentlichen** Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zirtow

Datum: Mittwoch, den 17.04.2019
Uhrzeit: 10:30 Uhr
Ort: Gaststätte Bodinka
Kreuzstraße 1
17255 Wesenberg

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zirtow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 10:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch **aktuelle** Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
TOP 2	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
TOP 3	Bericht des Jagdvorstehers
TOP 4	Bericht des Kassenwarts
TOP 5	Bericht der Kassenprüfer
TOP 6	Entlastung des Vorstandes
TOP 7	Beschluss Reinertrag
TOP 8	Informationen zur Datenschutzgrundverordnung
TOP 9	Beschluss Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
TOP 10	Abrundungsverfügung UJB
TOP 11	Anträge
TOP 12	Sonstiges

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zirtow (nach Art. 13, 14 DSGVO)

Die Jagdgenossenschaft Zirtow, vertreten durch den Vorstand Frau Gabi Mitter, Herrn Karsten Dudziak und Herrn Gregor Zimmermann, erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Reinertrags). Es werden folgende Daten erhoben (soweit bekannt): Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe/Lage/land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für

den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei uns über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Zuständige Datenschutzbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Neustrelitz, den 14. März 2019

gez.

G. Zimmermann

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Zirtow

Amtliche Mitteilungen

Engagierte/r Bürger/in gesucht

Für die Grundstückspflege der Friedhöfe in **Drosedow** und in **Neu Canow** wird ab **sofort** ein/e engagierte/r Bürger/in gesucht. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird die Gemeinde Wustrow eine Aufwandsentschädigung entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie von **Katja Grzesko**, telefonisch erreichbar unter **039833 28037** oder per E-Mail **grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de**.

Freikarten für den Hansapark

Die Städte Mirow und Wesenberg haben auch in diesem Jahr Freikarten für den Hansapark in Sierksdorf. Diese Karten werden Vereinen, Jugendklubs, Kinder- und Jugendvereinen, Schulen sowie sozial schwachen Familien auf Antrag zur Verfügung gestellt.



Bei Interesse, können Sie einen schriftlichen Antrag, formlos bis zum 30. April 2019 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Frau Denise Marold, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow einreichen.

Anhand der vorliegenden Anträge wird bis 10. Mai 2019 über die Vergabe der Karten entschieden.

i. A. Denise Marold

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Information

an alle Jagdausübungsberechtigten Weidmänner des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte

ASP-Prävention/Prämienzahlung für erlegtes Schwarzwild

Hier: Sprechzeiten für April 2019

Zur Beantragung der Erlegerprämie für Schwarzwild im Rahmen der ASP-Vorsorge, werden im Forstamt Mirow **vorerst letztmalig** folgende Antragsannahmezeiten eingerichtet:

Dienstag, den 02. April 2019, von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, den 04. April 2019, von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

Die Erlegerprämie wird nur für Schwarzwild gezahlt, welches bis zum 31.03.2019 erlegt wurde!

Für Fragen dazu steht Ihnen das Forstamt Mirow gern zur Verfügung!

(Tel. 039833 261917)

gez. F. Westphal
Sachbearbeiter